

Registratur

des

Bürgermeister-Amtes von Menden.

Acta

generalia

betreffend

der Installation und Einsegnung der Pfarre
und Gemeinde-Synagoge.

Til. //

Sect. X 2

Nº X 13

ter Band

Fach X 13

Anteriora

29. 7. 1833

Von Königlichem Ministerium ist durch Verfügung vom 21. 7.
 M. genehmigt, daß die zur Anstellung der Königlichem und Command
 Haupt Lindemann angestellte Leutnants, zum Ersatz bei seiner
 Dienstvermuthung mit einem Leutnants befördert werden können.
 In der Funktion dieser Leutnants im Majorat mit dem
 der Majorat übernahm, und ein Mißbrauch der
 größten Mäßigkeit werden so leicht zu vermeiden, welche
 gefordert wird der eine Leutnant.
 Zudem ist die Anwesenheit bemerkbar, daß die
 Majorat auf die Vorschriften der Artikel 186, 328, und 329 des
 Code penal zu verweisen, und nur die zum Ersatz Königlichem
 Majorat sind die Anwesenheit Leutnants Majorat, welches
 Majorat kann. Die sollen die Leutnants Majorat

Königstein 19 July 1833

Der Leutnant

Leutnant

in feinem

Walden
 Dr. J. J.

Majorat
 Majorat
 Majorat



2972.

Via Königlichem Ministerium zu haben, mittelst Verfügung vom 21. d.
 M. genehmigt, daß die zur Bewilligung der Königlichem Command
 Hrn. Landmann angefallenen Löffelkosten, zum Theil bis ihrer
 Einzahlung mit einem Löffelkassenschein bewilligt werden können
 in der Funktion dieser Löhne im Maschinenbau mit dem
 der Maschinenbauinspektor, um ein Mißbrauch der
 gedachten Waffelladungen nicht zu laßt zu besorgen, wofür
 gesetzlich ein der nachst. Absatz.
 Zudem ist die ferner bewilligte bewilligt, daß die
 Wirt auf die Woffelkosten der Artikel 186, 328, und 329 des
 Code penal zu verweisen, und nur die zum Theil Königlichem fügen
 gesetzlich sind das wegen eines Einzahlungsscheins noch zu
 bewilligt werden kann. Das sollen die Löffelkosten bewilligt werden

Königst. 19 July 1833

Der Landmann

f. d. m.

in f. d. m.

Holberg
 Hr. Landmann

Landmann

Menden

ZB Entsäuerung

14. Juli 2011

No 5997.

Paces 2 1/2 3 1/2 Wro

[illegible]

Berlin den 2ten November 1833

Königliche Ministerium des Innern für Handel und
Gewerbe, und des Bergwesens.

1. 6. 1872. Eintrag von Dynamit in Kaufs-
buch. Eintrag vom 14. Juli 1872. Nr. 3072 zur Kaufs-
buch. Eintrag vom 14. Juli 1872.

Memphis 18 December 1833

San Francisco
California
in f. Sem
San Antonio.

Wetly.

Memorandum

31 Jan. 3. 9/3 39
No 160

Der Herrschafts Publikationem wollen für West-
phalen an den nächsten dort ankommenden folgenden
den Druckern von sämtlichen Privatsachen ohne
Anrechnung bezirks nach Ablesen nach beendig-
tem Gottesdienst per copie nachfolgende die
Pfeiger zur allgemeinen Druckerei bringen
in den.

Publicandum

Wird dem Gesetz über den Weinanbau
des Frey- und Forst-Comitatus vom 31. März 1837
haben. Inwiefern das Gesetz vom 7. Juni 1828 über
die Forsten und Jagden gegen Holz und Wild
den Frey- und Forst-Comitatus zu nützen.

1. Wenn ein Angewandter auf ihre Tugenden aufpasst,
so kann sie sich einem solchen Angewandten be-
trauen lassen.

Die Andeutung eines solchen Angriffs wird
nicht leicht zu erkennen, wenn der Guld oder Silber
die die Waage und Waagen auf nachfolgend
den Kupfer dann nicht selbst verbleibt, oder in
einem anderen Zustand.

2/21

[illegible]

Die Schenkung der Gütz und Mld. die ich
ermachen die religiöse Wohlfahrt mit dem Einkommen
bekannt gemacht, dass nachfolgende Schrift
Jagd-Brücken

1. Dem Rassinierfürst Friedrich Leonhard zu H.
2. Dem Rassinier-Jäger Christian Gaff zu H.
3. Dem Rassinier-Jäger Franz Heller zu H.
4. Dem Rassinier-Jäger Peter Schmitt zu H.
5. Dem Gültl. Aufseher Anton Böhme zu H.
6. Dem Gültl. Aufseher Johann Peter Walter zu H.
7. Dem Gültl. Aufseher Christian Langen zu H.

Am 7^{ten} Juni 1891. Würdich sind von Polizei
 wegen der Befugnisse beizulassen sind in der
 Folge das obige Gesetz bestimmten sollen von
 ihren Werken Gebrauch zu machen, und werden
 dieselben als Dienstleistung eines Landesmann
 Reich mit grüner Prager und grüner Auf-
 stellung, und als Dienstleistung eines
 unvollständigen Bild mit der Aufschrift St. oder
 L. auf der Brust tragen.

March 21. May 1839.

Van Luyckwijn
Luttrell

Die Aufführung über den Primat der
Verfassung des Pfaffenstandes, so
wie über den Primat der
Pfaffen über die
Welt zu einer Zeit
gekommen ist.

Chulizing und ein Abschrift des Publicandums
an die Herrn Richter und die Herr
Richter des Reichs zu den Reichlichen Raths
in der Reichlichen Raths zu den Reichlichen Raths
in der Reichlichen Raths zu den Reichlichen Raths

Dea Anna Dräfflins Permisstien
L.
20p

Sept 2

Das vorstehende Polikuratum wird Abgesetzt und
Hochwirden an derjenige nach dem folgenden Bonatzen
bei der Heilung zu Mente und Niderplexen voroffen bliff
in vord. H. befragt.

Montes el 18. May 1839

Mr. Polizmann
Jacobs

Und Künftigheit der vorerzählten Uebersehung
der heiligen Schriften wird mit dem
Gefühl begreift, daß das Publikum dem
bisherigen Vortrag ungenügend wurde in
Mund und Feder

der Lärzmeiſter
Junknecht.

nr. 8/5 48. No 333

No. 397.

Ein Herzgl. Anzeigend zu Köln, Ich sende ich Ihnen
 "benedictinische" in der Provinz von 22. v. M. den
 Gemeindeführer Stäffel zu Königswinter, beauftragt, zu eröffnen
 sich dahin anzufordern, daß der Aufwand von 1000 Mark
 von 1000 Mark der Güter, damit nicht sehr unbedeutend
 geworden, und solche in der Provinz von 1000 Mark
 1000 Mark, und nur noch ganz besonders 1000 Mark
 nicht zu geschehen ist.

In dem § 3 der Ministerial-Instruction über die
 Messungsbrenn des Land-Eigenthums vom 17. April
 vom 21. November 1837 ist zwar die Absicht, die Ländereien
 über die vollständigen Messen mit aufgeführt, in demselben
 jedoch die königliche Ministerien gütlich bei Messen
 entgegenzusehen das Eigentum zu überlassen und zu verkaufen,
 dass das Meist Meist zu kaufen, nach der Erfahrung für die
 selben zu bestimmen Anway geschieden, und dass durch das Gesetz
 vom 31. März 1837 in dem Meist Recht gemessen zu kaufen, bei der
 Messung getroffen, die Meist mitemge, bei der im Gesetz ist
 gegeben und Erfahrung für daselbst zu bestimmen voran gesetzt
 worden sei.

[illegible]

N^o 6284.

P₁₂. 28/11/66 No 788.

11100000 Sei, ihr Töchter und sonstigen Gemüthsreichen
durch ihr Wohlgefallen mit Spannung bezeugt zu haben
und durch mich als besonders Mithilfe, und insbesondere
des Tages von Pilsener geschickt werden können.

Obst. Siegel. Etwas das ist eine sehr besorgende königliche
Anweisung vom 16. März 1840 B. 4349. in welchem man
vorgesehen hat, dass die gemeinnützigen mit einem
Losepfänder beauftragt sein sollen, was auch bisher
schon überall zum Besten der Person und vollkommen
genügend für den Zweck ist.

gegründet. In der Gemeinde nicht eingetragene ist, dass
auch dem Stempel nicht gebattet werden sollen, & im
Pöschel zu setzen & nur dann, wenn man
nicht mehr der Lieferscheine ist nicht die
Pöschel zu setzen, sondern ist der Lieferscheine
nicht mehr zu setzen, sondern ist der Lieferscheine
nicht mehr zu setzen, sondern ist der Lieferscheine

Es sollen aber auch 2 Scheffel des Pappas von
Hl. für die Solen niedersagen, und ist nun in dem
Stich der Thronen und Stühlen gegeben, und sollen
zu seiner geschehenen Pörschkeit nun eingezogen
sein sollen.

Oknu bei unserm Eintritte ist noch obige
Einschränkung zu verstehen.

Alber mia madre

Obst das Gross Enzema: der nach König'scher

Wegzeit circulirt bei der ibigen Landkammer.
der Briefe zur Kommunikation, und Bergsetzung in den
auf ihre Empfehlung beschafften.

Allen am 14. Februar 1848

Mr. Conroy, in Providence

St. Mary's. St. Mary's.

guz Mäiler. 2 mit Rhodario

Auf die in Betreff der künftigen Administration der Gemeinden
 und Landwirthschafts-Verordnungen von dem Konstantinburger Felben abzugeben
 und Exkursions-Justiz-Verordnungen Regier. Nr. 17. v. M.
 auf Grund der Verordnung vom 24. Dezember 1816 nachfolgend: daß
 zwar von der Absetzung der künftigen Verwaltung an den Ober-
 städt. Kleinmeister Abschied genommen werden müge, da Konstantin-
 burger mit Absetzung der der künftigen künftigen, jedoch anzusetzen
 sein, die konstantinburger künftige Verwaltung ihrer künftigen
 gütlich qualifizierten künftigen zu übertragen, und künftige
 künftige noch anzusetzen sei, daher die künftigen künftigen-
 künftigen künftigen von der künftigen künftigen künftigen.

Sie muß das Instrumental bleibt den Konsulenten genug überlassen
sein, wollen Sie darauf halten, daß diese Festsetzung Strafe be-
steht und ist mit dem gewöhnlichen Einkommen über die
Empfänger zu übertragenden Vermögensgegenständen und der Empfänger dieser
zu bewilligenden Kammerkassations und der Empfänger dieser
abzugeben, zu, welcher fordern zur Befolgung der Befolgung der
Königlichen Regierung dieser ungenügend ist.

Pinxbury am 24. November 1849

Sub Landraths- Amt

vig. com m.

San Fennib. Mountain

W. Russell & Co

Der Herr Bürgermeister

now

Menden

Sei es vom Oberpostmeister von Hessens zu Aachen, der Abseßung geneigt,
im Deutschen Erzstift zu Mülarschüttel und der speciellen Leitung des
Oberpostmeisters Pörmanns um Mülarschüttel zu gründen, dann ganz
ne ist, jungen Leuten, die sich als Posten ausbilden wollen, ein auf lebendige
Aufsicht und praktische Übung geeigneten Lehrstuhl der aus mehreren hundert
den Kulturverstand und der damit zusammenhängenden Operationen der Mül-
arschüttel zu beschaffen.

[illegible]

Wiederholungsfrage: Gegenstande in einem Raum:

[illegible][illegible][illegible][illegible]

Dieg. Büsch. am 4. Mai 1852
Das Landrecht

Van Groen ^{De} Burgemeester
Jan Persfeld

N. 2531 3^e M^o

C/6.74.

N=853

Cöln, den 18. Mai 1874

Der Königl. Majestäts Gehor. mittelst. Das in bayreuthischen Ab-
schrift beigefügten Allerhöchsten Befehl vom 10. v. M. in Abm.
sierung der Fürstl. Allerhöchsten Order vom 2. Januar 1871. von Com-
minal. Fürstbarnen der Provinz Schupfchen und der Provinz
ning beigefügten Anweisung der gedachten Fürstbarnen zu
geposten gerichtet, an dem Anweisungsbuch an Stelle der nach-
geschriebenen Gutsbesitzerin platzt gegen Kräfte und Gern mit
der, auf der Abweisung an der Kopfbedeckung bildenden Giffel,
und ausserdem Kesselformen von gewöhnlichen Kesselformen zu tragen.

Die Königl. Regierung folgt in mit Bezug auf den vord-
rigen Brief vom 13. August v. J. (P. 12, 288.) hinan zu
weiteren Anweisung angabens. Die Kesselformen.

Der Ober-Präsident der Provinz.

F. H. v. Honopacki.

An die Königl. Regierung in Köln Nr. 4664.

Cöln, den 14. Juni 1874.

Abchrift des vorstehenden Kesselformen an der für Kesselformen
nach und nach (Anweisung).

Die für die Kesselformen des Postigen Kesselformen an der
Abchrift sind für beigefügt.

Königl. Regierung, Abteilung des Finanz.

H. v. Honopacki

M. v. W. v. W.

7-5-4-

34